

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1 | Allgemeine Bestimmungen

1.1 | Vertragsschluss, Leistung

Wir schließen keine Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 14 BGB. Verträge kommen erst durch Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung von uns zustande.

Alle mündlichen Abreden sowie alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Regelungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Diese Bedingungen gelten auch für künftige Lieferungen und Leistungen, ohne dass wir auf sie oder ihre Einbeziehung noch einmal gesondert hinweisen müssten.

Wir schließen Verträge ausschließlich unter Geltung der vorliegenden Bedingungen und, soweit diese Lücken aufweisen, unter Geltung des Gesetzesrechts; abweichende oder ergänzende Bedingungen des anderen Vertragsteils (im Folgenden „Besteller“ genannt) werden nicht Vertragsbestandteil.

Unsere Angebote umfassen nicht die Beschaffung von Nachweisen für öffentlich-rechtliche Anforderungen und Genehmigungen oder von nach HOAI erforderlichen Leistungen.

An den zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen (Ablichtungen, Zeichnungen, Beschreibung u. dgl.) sowie an allen während der Durchführung des Vertragsverhältnisses von uns gefertigten derartigen Unterlagen behalten wir uns das Alleineigentum und Urheberrecht sowie alle gewerblichen Schutzrechte vor. Eine Weitergabe der Unterlagen an Dritte – auch auszugsweise – ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

1.2 | Liefer- und Leistungszeit

Verbindliche Ausführungs- oder Liefertermine oder -fristen können nur schriftlich vereinbart werden. Haben wir zur Erfüllung unserer Pflichten gegenüber dem Besteller Verträge mit Dritten, insbesondere Lieferanten, abgeschlossen und erfüllen diese Dritte ihre Pflichten aus diesen Verträgen nicht, insbesondere indem diese uns nicht beliefern, ohne dass wir diese Nichterfüllung zu vertreten haben, so informieren wir den Besteller darüber unverzüglich. In diesem Fall wird der Liefertermin neu vereinbart, soweit dies unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar ist.

Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über. Entstehen uns Kosten durch von uns nicht, sondern vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Ausführungs- oder Liefertermine, so trägt der Besteller diese Kosten.

1.3 | Zahlungen

Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Haben wir Teilzahlungen vereinbart, so dürfen wir die gesamte Restschuld fällig stellen, wenn der Besteller mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mit mindestens 10%, bei einer Laufzeit des Vertrags über drei Jahre mit 5% des Teilzahlungspreises in Verzug ist, und wir dem Besteller erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt haben, dass wir bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlangen.

Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Wir dürfen mangels anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen mit anderen noch offenstehenden Forderungen verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

Zurückbehaltungsrechte des Bestellers und die Aufrechnung durch den Besteller sind ausgeschlossen; ausgenommen hiervon sind unbestrittene, entscheidungsreife oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Bestellers.

1.4 | Abnahme

Der Besteller muss eine etwaig erforderliche Abnahme am bestätigten Liefertermin gemäß unserer Auftragsbestätigung, spätestens nach Fertigstellung der Arbeiten, durchführen. Wir können die Durchführung der Abnahme mündlich ankündigen. Bei Teilleistungen oder zeitlich voneinander getrennten Arbeitsschritten erfolgt eine Teilabnahme nach jedem Abschluss eines Teilabschnitts oder zeitlich getrennten Arbeitsschritts.

Ist eine Abnahme erforderlich und nimmt der Besteller die im Wesentlichen mangelfrei fertiggestellten Leistungen von uns trotz eines entsprechenden Verlangens nicht förmlich ab, so erfolgt die Abnahme in Form schlüssigen Verhaltens durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme unserer Leistungen oder durch ein sonstiges Verhalten des Bestellers, aus dem sich die Anerkennung unserer Leistungen als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.

1.5 | Verjährung

Ist Gegenstand der Mängelgewährleistung die Lieferung eines Bauwerk oder einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder die Erbringung eines Werk,

dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, so verjähren Mängelgewährleistungsansprüche im Falle der Lieferung innerhalb von fünf Jahren ab Ablieferung der Ware oder im Falle der Erbringung eines Werks ab der Abnahme. Andere Gewährleistungsansprüche als die im vorstehenden Satz verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware oder ab der Abnahme des Werks mit Ausnahme von Ansprüchen auf Zahlung von Schadensersatz, die innerhalb von zwei Jahren ab Ablieferung der Waren oder ab der Abnahme des Werks verjähren. Die Verjährungsfrist hinsichtlich der Gewährleistung für andere Mängel als die, für die Nacherfüllung erbracht wurde, endet spätestens mit Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

1.6 | Haftung

Wir haften nicht auf Schadensersatz. Dies gilt nicht für

(a) Schäden aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorstehenden Sinne ist insbesondere eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller grundsätzlich vertraut und auch vertrauen darf. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf den Ersatz der vorhersehbaren und vertragstypischen Verluste oder Schäden beschränkt;

(b) Schäden infolge der Verletzung einer von uns abgegebenen Garantie;

(c) Schäden aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder von einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

(d) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;

(e) Ansprüche, die sich aus einer verschuldensunabhängigen Haftung oder zwingendem Recht, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, ergeben.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

1.7 | Höhere Gewalt

Sollte eine der Parteien aufgrund eines außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei liegenden unvorhersehbaren Ereignisses, das nicht mit ihrem Geschäftsbetrieb verbunden ist, das von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführt wurde, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar war, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden konnte und das auch nicht wegen seiner Häufigkeit der betroffenen Partei in Kauf zu nehmen war („höhere Gewalt“), wie beispielsweise Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Streiks, Export- und Importbeschränkungen, Epidemien und Pandemien aufgrund von Infektionskrankheiten nicht zur Erfüllung einer Vertragspflicht in der Lage sein, so ist die betreffende Leistungspflicht für die Dauer der höheren Gewalt sowie einen angemessenen Zeitraum danach ausgesetzt, um die betreffende Partei in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Pflichten wiederherzustellen. Die betreffende Partei informiert die andere Partei unverzüglich über das Ereignis der höheren Gewalt und die Aussetzung der betroffenen Leistungspflichten sowie über die voraussichtliche Dauer dieser Aussetzung. Hat die andere Partei im Hinblick auf die ausgesetzte Vertragspflicht bereits Gegenleistungen erbracht, so sind diese der anderen Partei unverzüglich zurückzugewähren. Ist die Leistungspflicht einer Partei nach den vorstehenden Bestimmungen für mehr als drei Monate ausgesetzt, so kann die andere Partei den Vertrag hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen teilweise kündigen. Soweit die kündigende Partei nach den Gesamtumständen

des Vertragsverhältnisses kein Interesse an den bereits erbrachten Leistungen mehr hat, kann sie den Vertrag im Ganzen kündigen. Die Haftung einer Partei für Schäden, die durch ein Ereignis höherer Gewalt hervorgerufen werden und die die Partei nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

1.8 | Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit; Schriftform

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haager Konvention vom 01.01.1967 betreffend einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 (CISG) über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und der in Deutschland anwendbaren finden keine Anwendung. Karlsruhe ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Besteller im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Auslegung der übrigen Bestimmungen des Vertrags ersetzt wird, mit der der ursprünglich beabsichtigte Vertragszweck und der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung in einer rechtlich zulässigen Art und Weise erreicht werden kann.

2 | Besondere Bestimmungen für Lieferungen

Bei Lieferungen von Bauwerken oder Einzelteilen gelten die folgenden Bestimmungen ergänzend zu den obigen Bestimmungen unter I.:

2.1 | Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager ausschließlich Transport und Verpackung, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Es gilt EXW (Incoterms 2020). Wenn wir im Einzelfall mit dem Besteller die Lieferung frei Baustelle mit LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren mit Entladung vereinbart haben, so gilt in diesen Fällen DPU (Incoterms 2020).

2.2 | Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware (zusammen mit nach den folgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretenden vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände: die „Vorbehaltsware“) bleibt bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises und, soweit der Besteller Kaufmann ist, aller bereits bestehenden Forderungen, die wir aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller erworben haben, unser Eigentum. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware in diesem Fall unentgeltlich für uns.

Ist der Besteller Kaufmann, so bleibt die Vorbehaltsware außerdem bis zur vollen Bezahlung der bestehenden und künftigen Forderungen, die wir unabhängig ihrer Fälligkeit bis zum Eigentumsübergang aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller erwerben, unser Eigentum. Sofern der realisierbare Wert der Vorbehaltsware 110% oder der Schätzwert der Vorbehaltsware 150% der gesicherten Forderungen übersteigt, werden wir den jeweils übersteigenden Betrag unverzüglich freigeben.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware, solange er seine Pflichten aus dem Vertrag ordnungsgemäß erfüllt, im ordnungsgemäßen

Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern. Verpfändungen/Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Besteller hat auf die Vorbehaltsware zugreifende Dritte unverzüglich auf unser Eigentum hinzuweisen, und uns unverzüglich über derartige Zugriffe zu informieren.

Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware zu einer neuen Sache verarbeitet, so verarbeitet der Besteller für unseren Namen und unsere Rechnung und wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen Sache. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, oder wenn der Wert der verarbeiteten neuen Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache gemäß dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache. Falls der Besteller nicht Eigentum kraft Verbindung oder Verarbeitung erhalten sollte, so überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im obigen Verhältnis – Miteigentum an der neuen Sache zur Sicherheit an uns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller, soweit ihm die Hauptsache gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache im obigen Verhältnis.

Der Besteller tritt seine Forderungen gegen den Erwerber aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Dies gilt auch für verarbeitete, vermischte oder verbundene Waren. Haben wir auf Grund der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum an der verkauften Sache, so tritt der Besteller die Forderung anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen (z.B. Versicherungsansprüche, Ansprüche gegen Dritte bei Verlust oder Zerstörung). Der Besteller darf die abgetretenen Forderungen bis

zum Widerruf durch uns im eigenen Namen einziehen. Wir dürfen nur widerrufen, wenn sich der Besteller vertragswidrig verhalten hat (insb. bei Zahlungsverzug). In diesem Fall dürfen wir die Vorbehaltsware auch herausverlangen.

Wird die von uns gelieferte Ware wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks eines Dritten, so tritt der Besteller an uns schon jetzt den ihm gegen den Dritten deshalb erwachsenden Anspruch anteilig in Höhe unseres Zahlungsanspruchs ab.

Die Vereinbarung der Lieferung der Vorbehaltsware direkt an den Endkunden oder eine solche Lieferung bedeutet keine Einwilligung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware.

2.3 | **Versand und Gefahrenübergang**

Für Versand und Gefahrübergang gelten die gem. Ziff. II.1. gültigen Incoterms. Termingerechtes versandbereit gemeldete und zur Abholung bereit gestellte Ware muss unverzüglich abgeholt werden. Geschieht dies nicht, so können wir auf Kosten und Gefahr des Bestellers die Ware nach freiem Ermessen lagern und als geliefert berechnen, wobei wir als Kosten den für die Aufbewahrung objektiv erforderlichen Mehraufwand einschließlich der üblichen Lagerkosten verlangen können (Die Kosten für Einlagerung von Stationen können dem „Preisblatt Einlagerungskosten“ entnommen werden.) Haben wir mit dem Besteller vereinbart, dass wir für den Transport und das Abladen der Ware an einen vom Besteller benannten Bestimmungsort verantwortlich sind (DPU, Incoterms 2020), so haben wir unsere Pflicht zur Verschaffung des Besitzes des Bestellers an der Ware mit Eintreffen des Transportmittels am Bestimmungsort und dem Abladen erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt geht auch die Gefahr über. Die Kosten etwaiger Wartezeiten beim Entladen, die entstehen, weil der Besteller seine Verpflichtungen bzgl. der Vorbereitung der Baustelle oder der Zuwegung schuldhaft nicht erfüllt hat, trägt der Besteller.

2.4 | **Aufstellung**

Wenn wir den Transport der Ware übernehmen, muss die Zufahrt zum Bestimmungsort für Schwerlastkraftfahrzeuge, Spezialtieflader und für Autokräne mit einer Achslast bis zu 12 Tonnen durch den Besteller geeignet sein und der Besteller muss zur Durchfahrt und Nutzung der Wege einschließlich des Grundstücks zur Anlieferung berechtigt sein. Hierbei sind Durchfahrthöhen, Durchfahrtsbreiten und Radien insbesondere auf der Baustellenzufahrt und auf dem Baustellengelände zu berücksichtigen. Wir werden dem Besteller auf Anfrage die notwendigen Maße mitteilen. Der Stellplatz für den Kran ist unter Beachtung der im Angebot genannten Kranausladung bauseits ausreichend zu befestigen (ggf. nach Stützdruckangaben durch den Kranunternehmer) und für die Aufstellung fertig vorzubereiten. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Besteller dies unverzüglich, spätestens jedoch 8 Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin, mitzuteilen. Die für die Herstellung von örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten, die die Lieferung ermöglichen, erforderlichen Kosten von uns, dem Besteller oder Dritten sind vom Besteller zu tragen (einschließlich der Kosten für den Einsatz anderer Kräne, den Transport und die Umstellung der Kräne am Aufstellort, der Kosten für die durch die Herstellung eines geeigneten Anliefer- und Aufstellorts entstandenen Flur- und Straßenschäden oder von dem eingesetzten Transportunternehmen, das die Ware nicht ordnungsgemäß entladen kann, berechnete Standkosten oder Umsatzausfälle).

In jedem Falle, auch wenn wir für den Transport zum Bestimmungsort verantwortlich sind, trägt der Besteller die Kosten behördlicher Auflagen für Transport, Anlieferung und Aufstellung (z.B. für Transportgenehmigungen einschließlich der Auflagen, auch für Einzelfahrgenehmigungen, Begleitfahrzeuge, Polizeibegleitung, Straßensperrungen, Beschilderungen) und alle sonstigen auf Grund des Transports, der Aufstellung und Anlieferung entstehenden Kosten (z.B. Kosten für Umwege aufgrund von Änderungen der Streckenführung, Kosten von

Baustellenräumungen) mit Ausnahme der Kosten für das Transportunternehmen.

Ist der Besteller im Verzug mit der Annahme der Ware oder der Leistung, so trägt er die Kosten für die Mehraufwendungen, die wir für das erfolglose Anbieten der Ware sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware machen mussten, und darüber hinaus, wenn er den Verzug der Annahme zu vertreten hat, alle durch den Verzug der Annahme im Übrigen entstandenen Mehrkosten und bei uns entstandene Schäden.

Der Besteller muss dafür sorgen, dass die Baugrube ausreichend Arbeitsraum für die Anlieferung der Ware aufweist. Bei Bedarf ist das Gebäude mittels Drainage nach DIN 4095 zu schützen, u.a. bei drückendem Wasser und Hanglagen.

2.5 | Mängelrüge und Mängelhaftung

Der Besteller muss, soweit dies im gewöhnlichen Geschäftsgang tunlich ist, die Ware nach Bereitstellung an ihn oder an einen von ihm benannten Dritten unverzüglich prüfen, spätestens jedoch binnen acht Tagen. Erkennt der Besteller dabei Mängel, so muss er uns unverzüglich schriftlich informieren. Erkennt der Besteller später Mängel, so muss er uns über diese Mängel ebenfalls unverzüglich danach schriftlich informieren.

Die Rechte des Bestellers bei Sachmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften mit den folgenden Maßgaben:

Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Ware sind nur unsere eigenen Angaben und Produktbeschreibungen. Wir können wählen, ob wir Nacherfüllung entweder durch Reparatur der Ware oder durch Lieferung neuer Ware leisten.

Keine Sachmängel sind insbesondere

(a) Verschlechterungen des Zustands der Ware infolge natürlicher oder üblicher Abnutzung, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht sachgemäßer Beanspruchung, aufgrund falscher oder nicht rechtzeitiger Schutzanstriche, infolge von

äußeren Einflüssen (z.B. Magnetfeldern), mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch Dritte, die bei diesen Arbeiten keine Erfüllungsgehilfen von uns waren, fehlerhafte Vorbereitung des Untergrunds oder der Baustelle sowie Nichtbeachtung der Einbauanleitung; dies gilt jeweils nicht, wenn wir die vorgenannten Ursachen zu vertreten haben.

(b) Verschlechterungen des Zustands der Ware auf Grund von Instandsetzungsarbeiten, Änderungen, oder anderen Handlungen, die ohne unsere vorherige Zustimmung vom Besteller oder von einem nicht von uns beauftragten Dritten vorgenommen wurden;

(c) mangelnde Lichtechtheit bei Kunststoffbeschichtungen;

(d) Verschleiß von Lieferteilen, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem überhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, z.B. Dichtungen, Kunststofflager.

Soweit es sich bei dem Gegenstand der Mängelhaftung um eine Bauleistung handelt, ist das Recht zum Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

3 | Besondere Bestimmungen für Montage-, Service- und Wartungsleistungen

Bei Montage-, Service- und Wartungsleistungen oder Werkleistungen gelten die folgenden Bestimmungen ergänzend zu den obigen Bestimmungen unter 1.:

3.1 | Mitwirkungspflichten des Bestellers

Der Besteller ist dafür verantwortlich, auf seine Kosten (1) für die Ausführung der Leistung erforderliche Pläne, Ausführungszeichnungen, Bewehrungspläne, Statikpläne, öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die Stromfreischaltung der gesamten elektrischen Anlage einschließlich Dokumentation sowie die Strom- und Wasserversorgung einschließlich aller Genehmigungen beizubringen, (2) den

Leistungsort in einen Zustand zu versetzen, der es erlaubt, die Arbeiten durchzuführen, was insbesondere die Herstellung des Zugang einschließlich barrierefreier Verkehrsflächen zum Leistungsort umfasst, (3) die Nachbarschaft und die Behörden über die Auswirkungen der Arbeiten zu informieren und deren Zustimmung dazu, soweit rechtlich erforderlich, einzuholen, (4) sämtliche zu einer etwaig erforderlichen Abnahme der Arbeiten erforderlichen Mitwirkungsmaßnahmen zu erbringen, (5) bei den Arbeiten anfallendes Abwasser, anfallenden Müll und anfallende Gartenabfälle zu entsorgen, (6) unsere mit Zustimmung des Bestellers am Leistungsort eingelagerte Werkzeuge und Materialien vor Verschmutzungen, Diebstahl und Beschädigung zu schützen, und (7) uns über Auswirkungen unserer Arbeiten auf weitere Gewerke informieren und die Zusammenarbeit mit diesen zu ermöglichen und zu koordinieren.

3.2 | Montage

Wir dürfen Unterauftragnehmer als Erfüllungsgehilfen einsetzen. Der vereinbarte Montagepreis setzt voraus, dass bauseits alle Vorbereitungen für die Durchführung einer reibungslosen Montage getroffen worden sind. Für den Einsatz eigener Mitarbeiter bei der Montage kann der Besteller ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung weder eine Vergütung verlangen noch Abzüge vom vereinbarten Montagepreis vornehmen. Dieser Einsatz erfolgt auf eigene Gefahr des Bestellers und wir haften für die Tätigkeit dieser Mitarbeiter nicht.

3.3 | Kundenservice und Dienstleistungen

Der Besteller erreicht unseren Bereich Kundenservice und -dienstleistungen für Fragen Mo-Fr von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer +49 8456 9181 999 und per E-Mail unter service@GRITEC.com.

4 | Besondere Bestimmungen für Onlinebestellungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den obigen Bestimmungen unter I. und II., wenn Unternehmer nach § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Waren in unserem Onlineshop, in dem wir die Waren ausschließlich für den Bezug durch solche Besteller anbieten, bestellen:

4.1 | Bestellvorgang

Die Darstellung der Produkte im Online-Shop ist kein rechtlich bindendes Angebot, sondern ein unverbindlicher Online-Katalog unseres Warensortiments.

Der Besteller kann unsere Produkte zunächst unverbindlich in den Warenkorb legen und seine Eingaben vor Absenden seiner verbindlichen Bestellung jederzeit korrigieren, indem er die hierfür im Bestellablauf vorgesehenen und erläuterten Korrekturhilfen nutzt.

Durch Anklicken der Schaltfläche „JETZT KAUFEN“ schließt der Besteller mit uns einen verbindlichen Kaufvertrag über die im Warenkorb enthaltenen Waren ab. Einer weiteren Bestätigung durch uns bedarf es zum Kaufvertragsabschluss nicht.

Ein bindender Vertrag kann auch bereits zuvor wie folgt zustande kommen:

Wenn der Besteller Kreditkartenzahlung gewählt hat, kommt der Vertrag zum Zeitpunkt der Kreditkartenbelastung zustande. Wenn der Besteller die Zahlungsart PayPal gewählt hat, kommt der Vertrag zum Zeitpunkt Ihrer Bestätigung der Zahlungsanweisung an PayPal zustande.

Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen sind Deutsch.

Wir speichern den Vertragstext und senden dem Besteller die Bestelldaten und unsere AGB per E-Mail zu. Die AGB können jederzeit auch auf der Website <https://www.GRITEC.com/services/downloadc>

enter/agb und AGB (GRITEC-shop.com) eingesehen und heruntergeladen werden. Der Besteller kann seine vergangenen Bestellungen in seinem Kunden-Login einsehen.

4.2 | Versand

Zuzüglich zu den angegebenen Produktpreisen kommen noch Versandkosten hinzu. Näheres zur Höhe der Versandkosten ergibt sich aus der Darstellung im Onlineshop.

Bestellungen und Lieferungen sind grundsätzlich nur innerhalb Deutschlands möglich. Nach Einholung des Einverständnisses bei unserer Service-Hotline (Tel: +49 7254 980 777 erreichbar Mo-Fr, 8.00 - 17:00 Uhr), kann auch in andere Länder geliefert werden.

Beim Versand außerhalb der EU können unter Umständen Zölle und Steuern zu zahlen sein, die vom Besteller gesondert zu entrichten sind und nicht im Kaufpreis enthalten sind.

Wir liefern nur im Versandweg. Eine Selbstabholung der Ware ist nicht möglich. Wir liefern nicht an Packstationen.

4.3 | Befristete Angebote

Wir behalten uns vor, im Onlineshop Angebote zeitlich befristet einzustellen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen Produktbeschreibungen. Es kann vorkommen, dass trotz sorgfältiger Bevorratung ein Aktionsartikel schneller als vorgesehen ausverkauft ist. Das Unternehmen gewährt hierfür keine Liefergarantie.

4.4 | Bezahlung

In unserem Shop stehen dem Besteller die folgenden Zahlungsarten zur Verfügung:

Vorkasse

Bei Auswahl der Zahlungsart Vorkasse nennen wir dem Besteller unsere Bankverbindung in der Auftragsbestätigung und liefern die Ware nach Zahlungseingang.

Kreditkarte

Die Belastung der Kreditkarte des Bestellers erfolgt mit Abschluss der Bestellung.

Paypal

Der Besteller bezahlt den Rechnungsbetrag über den Online-Anbieter Paypal. Der Besteller muss grundsätzlich dort registriert sein bzw. sich erst registrieren, mit seinen Zugangsdaten legitimieren und die Zahlungsanweisung an uns bestätigen. Weitere Hinweise erhält der Besteller beim Bestellvorgang.

Die in dieser technischen Dokumentation enthaltenen technischen Informationen und Daten entsprechen dem Stand der Drucklegung April 2019. Technische Änderungen im Rahmen der Produktentwicklung behalten wir uns vor. Sämtliche Verpflichtungen von GRITEC ergeben sich aus dem jeweiligen Kaufvertrag und werden durch diese technische Dokumentation weder erweitert noch beschränkt. Für Schäden und Betriebsstörungen, die durch Bedienungsfehler, Nichtbeachten dieser Technischen Dokumentation / Betriebsanleitung oder durch unsachgemäßen Fremdausbau, unsachgemäße Reparaturen oder beigestellte Komponenten / Betriebsmittel entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

4.5 | Kundendienst

Der Besteller erreicht unseren Kundendienst für Fragen, Reklamationen und Beanstandungen Mo-Fr von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr unter der Telefonnummer +49 7254 980 777 und per E-Mail unter info@GRITEC-shop.com.